Dieses Dokument ist lediglich eine Dokumentationsquelle, für deren Richtigkeit die Organe der Gemeinschaften keine Gewähr übernehmen

►B

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 2. Februar 1993

über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen und die Beurkundung für die Wiedereinfuhr von registrierten Renn-, Turnier- und für kulturelle Veranstaltungen bestimmten Pferden nach vorübergehender Ausfuhr

(93/195/EWG)

(ABl. L 86 vom 6.4.1993, S. 1)

Geändert durch:

		Amtsblatt		
		Nr.	Seite	Datum
►M1	Entscheidung 93/344/EWG der Kommission vom 17. Mai 1993	L 138	11	9.6.1993
►M2	Entscheidung 93/509/EWG der Kommission vom 21. September 1993	L 238	44	23.9.1993
►M3	Entscheidung 94/453/EG der Kommission vom 29. Juni 1994	L 187	11	22.7.1994
►M4	Entscheidung 94/561/EG der Kommission vom 27. Juli 1994	L 214	17	19.8.1994
►M5	Entscheidung 95/99/EG der Kommission vom 27. März 1995	L 76	16	5.4.1995
►M6	Entscheidung 95/322/EG der Kommission vom 25. Juli 1995	L 190	9	11.8.1995
►M7	Entscheidung 95/323/EG der Kommission vom 25. Juli 1995	L 190	11	11.8.1995
►M8	Entscheidung 96/279/EG der Kommission vom 26. Februar 1996	L 107	1	30.4.1996
►M9	Entscheidung 97/160/EG der Kommission vom 14. Februar 1997	L 62	39	4.3.1997
►M10	Entscheidung 97/684/EG der Kommission vom 10. Oktober 1997	L 287	49	21.10.1997
►M11	Entscheidung 98/360/EG der Kommission vom 18. Mai 1998	L 163	44	6.6.1998
►M12	Entscheidung 98/567/EG der Kommission vom 6. Oktober 1998	L 276	11	13.10.1998
►M13	Entscheidung 98/594/EG der Kommission vom 6. Oktober 1998	L 286	53	23.10.1998
►M14	Entscheidung 1999/228/EG der Kommission vom 5. März 1999	L 83	77	27.3.1999
►M15	Entscheidung 1999/558/EG der Kommission vom 26. Juli 1999	L 211	53	11.8.1999
►M16	Entscheidung 2000/209/EG der Kommission vom 24. Februar 2000	L 64	22	11.3.2000
►M17	Entscheidung 2000/754/EG der Kommission vom 24. November 2000	L 303	34	2.12.2000
►M18	Entscheidung 2001/117/EG der Kommission vom 26. Januar 2001	L 43	38	14.2.2001
►M19	Entscheidung 2001/144/EG der Kommission vom 12. Februar 2001	L 53	23	23.2.2001
►M20	Entscheidung 2001/610/EG der Kommission vom 18. Juli 2001	L 214	45	8.8.2001
►M21	Entscheidung 2001/611/EG der Kommission vom 20. Juli 2001	L 214	49	8.8.2001
►M22	Entscheidung 2004/211/EG der Kommission vom 6. Januar 2004	L 73	1	11.3.2004
►M23	Entscheidung 2005/605/EG der Kommission vom 4. August 2005	L 206	16	9.8.2005
►M24	Entscheidung 2005/771/EG der Kommission vom 3. November 2005	L 291	38	5.11.2005
►M25	Entscheidung 2005/943/EG der Kommission vom 21. Dezember 2005	L 342	94	24.12.2005
►M26	Entscheidung 2006/542/EG der Kommission vom 2. August 2006	L 214	59	4.8.2006
►M27	Verordnung (EG) Nr. 1792/2006 der Kommission vom 23. Oktober 2006	L 362	1	20.12.2006
►M28	Beschluss 2010/266/EU der Kommission vom 30. April 2010	L 117	85	11.5.2010

Geändert durch:

►**A1**	Beitrittsakte Österreichs, Finnlands und Schwedens	C 241	21	29.8.1994
	(angepaßt durch den Beschluß 95/1/EG, Euratom, EGKS des Rates)	L 1	1	1.1.1995
►**A2**	Akte über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge	L 236	33	23.9.2003

Berichtigt durch:

►**C1** Berichtigung, ABl. L 69 vom 29.3.1995, S. 48 (93/195/EWG)

▼B

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 2. Februar 1993

über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen und die Beurkundung für die Wiedereinfuhr von registrierten Renn-, Turnier- und für kulturelle Veranstaltungen bestimmten Pferden nach vorübergehender Ausfuhr

(93/195/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/426/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Verbringen von Equiden und für ihre Einfuhr aus Drittländern ([1]), zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/36/EWG ([2]), insbesondere auf Artikel 19 Ziffer ii),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Entscheidung 79/542/EWG des Rates ([3]), zuletzt geändert durch die Entscheidung 93/100/EWG der Kommission ([4]), ist eine Liste der Drittländer aufgestellt worden, aus denen die Mitgliedstaaten unter anderem die Einfuhr von Equiden zulassen.

Es ist auch notwendig, die Regionalisierung bestimmter in dieser Liste aufgeführter Drittländer zu berücksichtigen, die Inhalt der Entscheidung 92/160/EWG der Kommission ([5]), geändert durch die Entscheidung 92/161/EWG ([6]), ist.

Die nationalen Veterinärbehörden haben sich verpflichtet, der Kommission und den Mitgliedstaaten fernschriftlich oder mit Fernkopierer binnen 24 Stunden von der Bestätigung des Auftretens einer infektiösen oder ansteckenden Krankheit bei Equiden der Listen A und B des Internationalen Tierseuchenamtes oder von der Annahme eines entsprechenden Impfprogramms oder innerhalb einer angemessenen Frist von beabsichtigten Änderungen der nationalen Vorschriften für die Einfuhr von Equiden Mitteilung zu machen.

Pferde unterschiedlicher Kategorien haben ihre Besonderheiten, und ihre Einfuhr wird für unterschiedliche Zwecke gestattet. Daher müssen spezifische tierseuchenrechtliche Anforderungen für die Wiedereinfuhr von registrierten Renn-, Turnier- und für kulturelle Veranstaltungen bestimmten Pferden nach vorübergehender Ausfuhr gelten.

Aufgrund der gleichartigen tierseuchenrechtlichen Situationen auf Rennbahnen, Turnierplätzen und Orten kultureller Veranstaltungen und der Isolierung von Equiden eines geringen Gesundheitsstatus empfiehlt es sich, eine einzige Gesundheitsbescheinigung für die Wiedereinfuhr von registrierten Renn-, Turnier- und für kulturelle Veranstaltungen bestimmten Pferden nach vorübergehender Ausfuhr in Drittländer auszustellen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

([1]) ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 42.
([2]) ABl. Nr. L 157 vom 10. 6. 1992, S. 28.
([3]) ABl. Nr. L 146 vom 14. 6. 1979, S. 15.
([4]) ABl. Nr. L 40 vom 17. 2. 1993, S. 23.
([5]) ABl. Nr. L 71 vom 18. 3. 1992, S. 27.
([6]) ABl. Nr. L 71 vom 18. 3. 1992, S. 29.

▼B

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Unbeschadet der Entscheidung 92/160/EWG gestatten die Mitgliedstaaten die Wiedereinfuhr von registrierten Renn-, Turnier- und für kulturelle Veranstaltungen bestimmten Pferden ►C1 nach vorübergehender Ausfuhr, wenn die Pferde ◄

— aus den Drittländern zurückkehren, die in Teil I oder Teil II der besonderen Spalte für Equiden im Anhang der Entscheidung 79/542/EWG genannt sind, und in die sie entweder unmittelbar oder nach Durchquerung anderer Länder derselben in Anhang I dieser Entscheidung erwähnten Gruppe vorübergehend ausgeführt worden sind;

— den Bedingungen entsprechen, die in dem Muster für eine Tiergesundheitsbescheinigung in Anhang II dieser Entscheidung aufgeführt sind;

▼M23

— die an besonderen Rennen, Turnieren oder kulturellen Veranstaltungen in Kanada oder den Vereinigten Staaten von Amerika teilgenommen haben und den Bedingungen entsprechen, die in dem Muster für eine Gesundheitsbescheinigung in Anhang III dieser Entscheidung aufgeführt sind;

▼M10

— die am Racing World Cup in Dubai teilgenommen haben und den Bedingungen entsprechen, die in dem Muster für eine Gesundheitsbescheinigung in Anhang IV dieser Entscheidung aufgeführt sind;

▼M12

— die am Melbourne Cup teilgenommen haben und den Bedingungen entsprechen, die in dem Muster einer Gesundheitsbescheinigung in Anhang V dieser Entscheidung aufgeführt sind;

▼M17

— die am Japan Cup und den Hongkong Internaitonal Races teilgenommen haben und den Bedingungen entsprechen, die in dem Muster einer Gesundheitsbescheinigung in Anhang VI dieser Entscheidung aufgeführt sind;

▼M28

— an den Pferdesportveranstaltungen der Asienspiele oder am Endurance World Cup teilgenommen haben, unabhängig davon, in welchem Drittland, Gebiet oder Teil davon die Veranstaltung stattfindet, wobei die Wiedereinfuhr aus dem betreffenden Drittland, Gebiet oder Teil davon in die Union genehmigt wird, wie in Artikel 3 zweiter Gedankenstrich der Entscheidung 2004/211/EG vorgesehen und in Spalte 7 des Anhangs I der genannten Entscheidung angegeben, und die Tiere den Bedingungen entsprechen, die in der Gesundheitsbescheinigung gemäß dem Muster in Anhang VII dieser Entscheidung aufgeführt sind;

▼M20

— die an internationalen Gruppen-/Klassenrennen in Australien, Kanada, den Vereinigten Staaten von Amerika, Hongkong, Japan, Singapur oder den Vereinigten Arabischen Emiraten teilgenommen haben und den Bedingungen entsprechen, die in dem Muster einer Gesundheitsbescheinigung in Anhang VIII dieser Entscheidung aufgeführt sind;

▼M24

— die an Pferdesportveranstaltungen bei den Olympischen Spielen, Testprüfungen für die Olympischen Spiele oder den Paralympischen Spielen teilgenommen haben und den Bedingungen entsprechen, die in dem Muster für eine Gesundheitsbescheinigung in Anhang IX dieser Entscheidung aufgeführt sind.

▼B

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

▼**M28**

ANHANG I

Statusgruppe A ([1])

Schweiz (CH), Grönland (GL), Island (IS)

Statusgruppe B ([1])

Australien (AU), Belarus (BY), Kroatien (HR), Montenegro (ME), ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien ([2]) (MK), Neuseeland (NZ), Serbien (RS), Russland ([3]) (RU), Ukraine (UA)

Statusgruppe C ([1])

Kanada (CA), China ([3]) (CN), Hongkong (HK), Japan (JP), Republik Korea (KR), Macau (MO), Malaysia (Halbinsel) (MY), Singapur (SG), Thailand (TH), Vereinigte Staaten von Amerika (US)

Statusgruppe D ([1])

Argentinien (AR), Barbados (BB), Bermuda (BM), Bolivien (BO), Brasilien ([3]) (BR), Chile (CL), Costa Rica ([3]) (CR), Kuba (CU), Jamaika (JM), Mexiko ([3]) (MX), Peru ([3]) (PE), Paraguay (PY), Uruguay (UY)

Statusgruppe E ([1])

Vereinigte Arabische Emirate (AE), Bahrain (BH), Algerien (DZ), Ägypten ([3]) (EG), Israel (IL), Jordanien (JO), Kuwait (KW), Libanon (LB), Libyen (LY), Marokko (MA), Oman (OM), Katar (QA), Saudi-Arabien ([3]) (SA), Syrien (SY), Tunesien (TN), Türkei ([3]) (TR)

([1]) Statusgruppe entsprechend der Angabe in Spalte 5 des Anhangs I der Entscheidung 2004/211/EG.

([2]) Vorläufiger Code, der keine Auswirkungen auf die endgültige Bezeichnung des Landes hat, die nach Abschluss der laufenden Verhandlungen bei den Vereinten Nationen festgelegt wird.

([3]) Teil des Drittlandes oder Gebiets gemäß Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie 90/426/EWG entsprechend den Angaben in den Spalten 3 und 4 des Anhangs I der Entscheidung 2004/211/EG.

▼B

ANHANG II

▼M28

GESUNDHEITSBESCHEINIGUNG

▼B

►(7) **für die Wiedereinfuhr von registrierten Rennpferden, Turnierpferden und für kulturelle Veranstaltungen bestimmten Pferden in die Europäische Union nach vorübergehender Ausfuhr während eines Zeitraums von weniger als 30 Tagen** ◄

►(1) ***Gruppe A*** ◄

►(2) **Schweiz, Island und dem Grönland** ◄

Gruppe B

►(4) **Australien, Belarus, Kroatien, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Neuseeland, Russland (1), Ukraine, Bundesrepublik Jugoslawien** ◄

Gruppe C

►(3) **Kanada, Hongkong, Japan, Republik Korea, Macau, Malaysia (Halbinsel), Singapur, Thailand, Vereinigte Staaten von Amerika** ◄

Gruppe D

►(6) **Argentinien, Barbados, Bermuda, Bolivien, Brasilien (1), Chile, Costa Rica (1), Kuba, Jamaika, Mexiko (1), Peru (1), Paraguay, Uruguay** ◄

Gruppe E

►(5) **den Vereinigten Arabischen Emiraten, Bahrain, Algerien, Ägypten (1), Israel, Jordanien, Kuwait, Libanon, Libyen, Marokko, Mauritius, Oman, Katar, Saudi-Arabien (1) Syrien, Tunesien und der Türkei (1)** ◄

Nr. der Gesundheitsbescheinigung: .....

Versanddrittland (1): .....

Zuständiges Ministerium: .....

I. **Identifizierung des Pferdes**

a) Nr. des Dokuments zur Identifizierung (Paß): .....

b) Bestätigt von: .....
(Name der zuständigen Behörde)

II. **Ursprung und Bestimmung des Pferdes**

Das Pferd wird versandt von: .....
(Ausfuhrort)

nach: .....
(Bestimmungsmitgliedstaat und -ort)

— zu Fuß (2)

oder

— mit Eisenbahnwaggon/LKW/Flugzeug/Schiff (2): .....
(Anzugeben sind das Transportmittel und die Registriernummer, Flugnummer bzw. der registrierte Name)

Name und Anschrift des Versenders: .....

.....

.....

Name und Anschrift des Empfängers: .....

.....

.....

III. **Angaben zum Gesundheitszustand**

Der Unterzeichnete bestätigt, daß das vorgenannte Pferd folgende Bedingungen erfüllt:

a) Es stammt aus einem Land, in dem die nachstehenden Krankheiten anzeigepflichtig sind: afrikanische Pferdepest, Beschälseuche, Rotz, Pferdeenzephalomyelitis (alle Formen einschließlich VEE), infektiöse Anämie, Stomatitis vesicularis, Tollwut und Milzbrand.

►(1) A1

►(2) M8

►(3) M16

►(4) M27

►(5) A2

►(6) M22

►(7) M28

▼B

b) Es ist heute untersucht worden und weist keine klinischen Anzeichen einer Krankheit auf (3).

c) Es ist nicht zur Schlachtung im Rahmen eines nationalen Seuchentilgungsprogramms bestimmt.

d) Es hat die Gemeinschaft nicht für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 30 Tagen verlassen und ist in das Versandland (1) am ..... (4) entweder aus einem Mitgliedstaat oder einem in derselben Gruppe genannten Land (siehe oben) eingeführt worden und hat sich seit dem Verlassen der Gemeinschaft nur in Ländern derselben Gruppe aufgehalten.

Es ist in Betrieben unter tierärztlicher Überwachung in abgesonderten Räumlichkeiten gehalten worden und außer während des Rennens, des Turniers oder der kulturellen Veranstaltung nicht mit Equiden eines geringeren Gesundheitsstatus in Berührung gekommen.

e) Es stammt aus dem Hoheitsgebiet oder einem entsprechend den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften amtlich regionalisierten Teil des Hoheitsgebiets eines Drittlands, in dem

i) in den letzten zwei Jahren keine venezolanische Pferdeenzephalomyelitis aufgetreten ist;

ii) in den letzten sechs Monaten keine Beschälseuche aufgetreten ist;

iii) in den letzten sechs Monaten kein Rotz aufgetreten ist.

f) Es stammt nicht aus dem Hoheitsgebiet oder einem Teil des Hoheitsgebiets eines Drittlands, das in Übereinstimmung mit den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften als von afrikanischer Pferdepest befallen gilt.

g) Es stammt nicht aus einem Betrieb, der während der nachstehenden Zeiträume einer tierseuchenrechtlichen Sperre unterlag, und es ist nicht in Berührung mit Equiden aus einem solchen Betrieb gekommen:

i) bei Pferdeenzephalomyelitis für sechs Monate ab dem Tag, an dem die befallenden Equiden geschlachtet worden sind;

ii) bei infektiöser Anämie bis zu dem Tag — nachdem die befallenen Tiere geschlachtet worden sind —, an dem alle übrigen Tiere auf zwei im Abstand von drei Monaten durchgeführte Coggins-Tests negativ reagiert haben;

iii) bei Stomatitis vesicularis für sechs Monate;

iv) bei Virusarteriitis für sechs Monate;

v) bei Tollwut für einen Monat ab dem letzten Fall;

vi) bei Milzbrand für 15 Tage ab dem letzten Fall.

Wenn der gesamte seuchenempfängliche Tierbestand des Betriebs geschlachtet und alle Räumlichkeiten desinfiziert worden sind, beträgt der Sperrzeitraum 30 Tage ab dem Tag, an dem die Tiere beseitigt und die Räumlichkeiten desinfiziert worden sind, bzw. 15 Tage im Fall von Milzbrand.

h) Es ist meiner Kenntnis nach nicht in Berührung mit Equiden gekommen, die in den letzten 15 Tagen vor dieser Erklärung von einer infektiösen oder ansteckenden Krankheit befallen waren.

IV. Das Pferd wird in einem Transportmittel versandt, das vorher gereinigt und mit einem im Versandland amtlich anerkannten Mittel desinfiziert worden und so beschaffen ist, daß Kot, Streu oder Futter während des Transports nicht austreten können.

Nachstehende schriftliche Erklärung des Besitzers oder seines Bevollmächtigten (2) ist Teil der Bescheinigung.

V. Diese Bescheinigung ist zehn Tage lang gültig. Im Fall des Schiffstransports verlängert sich die Gültigkeit um die Dauer der Seereise.

Datum	Ort	Stempel (*) und Unterschrift des amtlichen Tierarztes

.....

(Name in Druckbuchstaben, Qualifikation und Dienstbezeichnung)

(*) Die Farbe des Stempels muß sich von der Druckfarbe unterscheiden.

▼B

ERKLÄRUNG

Der Unterzeichnete, ... (Name in Druckbuchstaben),
(Besitzer des vorgenannten Pferdes oder sein Bevollmächtigter (2))

erklärt:

1. Das Tier wird unmittelbar vom Versandbetrieb zum Bestimmungsbetrieb verbracht, ohne mit Equiden eines anderen Gesundheitsstatus in Berührung zu kommen.
2. Die Bedingungen von Ziffer III Buchstabe d) sind erfüllt worden.
3. Das Pferd wurde am ..... (4) aus der Gemeinschaft ausgeführt.

....
(Ort und Datum) (Unterschrift)

(1) Teil des Gebiets gemäß Artikel 13 Absatz 2 der Richtlinie 90/426/EWG des Rates; Liste aufgeführt in der Entscheidung 92/160/EWG der Kommission.
(2) Nichtzutreffendes streichen.
(3) Diese Bescheinigung muß am Tag des Verladens für den Versand des Tieres in den Bestimmungsmitgliedstaat oder am letzten Arbeitstag vor dem Verladen ausgestellt werden.
(4) Datum einsetzen.

▼M23

ANHANG III

GESUNDHEITSBESCHEINIGUNG

für die Wiedereinfuhr registrierter Pferde, die an besonderen Rennen, Turnieren und kulturellen Veranstaltungen in Kanada oder den Vereinigten Staaten von Amerika teilgenommen haben, nach vorübergehender Ausfuhr von weniger als 90 Tagen

Bescheinigungs-Nr.: .....

Besondere Veranstaltung: Vorführungen 2005 der Spanischen Hofreitschule zu Wien in den Vereinigten Staaten von Amerika anlässlich der Feier des 60. Jahrestages der Rettung der österreichischen Lipizzaner durch General George Patton

Ausfuhrdrittland: .....
(Name des Landes)

Zuständiges Ministerium: .....
((Name des Ministeriums)

I *Angaben zur Identifizierung des Pferdes*

a) Nummer des Dokuments zur Identifizierung (Pferdepass): .....

b) Bestätigt von: .....
(Name der zuständigen Behörde)

II *Herkunft des Pferdes*

Das Pferd wird versandt von: .....
(Versandort)

nach: .....
(Bestimmungsort)

auf dem Luftweg: .....
(Flugnummer)

Name und Anschrift des Versenders: .....

Name und Anschrift des Empfängers: .....

III *Angaben zum Gesundheitszustand*

Der Unterzeichnete bestätigt, dass das vorstehend bezeichnete Pferd folgende Anforderungen erfüllt:

a) Es stammt aus einem Land, in dem Afrikanische Pferdepest, Beschälseuche, Rotz, Pferdeenzephalomyelitis (alle Arten, einschließlich der Venezolanischen Pferdeenzephalomyelitis), Infektiöse Anämie der Einhufer, Vesikuläre Stomatitis, Tollwut und Milzbrand anzeigepflichtig sind;

b) es wurde heute untersucht und für frei von klinischen Krankheitsanzeichen befunden [1];

c) es ist nicht dazu bestimmt, im Rahmen eines nationalen Seuchentilgungsprogramms getötet zu werden;

d) es wurde seit seiner Einfuhr in das Versandland in tierärztlich überwachten Betrieben und separaten Stallungen gehalten, ohne mit Equiden mit niedrigerem Gesundheitsstatus in Berührung zu kommen;

▼M23

e) es stammt aus dem Hoheitsgebiet bzw. — bei amtlicher Regionalisierung nach geltendem Gemeinschaftsrecht — einem Teil des Hoheitsgebiets eines Drittlands, in dem

i) in den letzten zwei Jahren kein Fall von Venezolanischer Pferdeenzephalomyelitis aufgetreten ist,

ii) in den letzten sechs Monaten kein Fall von Beschälseuche aufgetreten ist,

iii) in den letzten sechs Monaten kein Fall von Rotz aufgetreten ist;

f) es stammt nicht aus dem Hoheitsgebiet oder einem Teil des Hoheitsgebiets eines Drittlands, das nach geltendem Gemeinschaftsrecht als von Afrikanischer Pferdepest befallen gilt;

g) es stammt nicht aus einem Betrieb und ist nicht mit Equiden aus einem Betrieb in Berührung gekommen, der aus tierseuchenrechtlichen Gründen mit folgenden Auflagen gesperrt war:

i) Falls nicht alle Tiere der für eine oder mehrere der folgenden Krankheiten empfänglichen Arten aus dem Betrieb entfernt wurden, dauerte die Sperre

— sechs Monate im Falle von Pferdeenzephalomyelitis, von dem Tag an gerechnet, an dem die infizierten Equiden getötet oder aus dem Betrieb entfernt wurden,

— im Falle von Infektiöser Anämie der Einhufer so lange, bis zwei im Abstand von drei Monaten anhand von Proben, die von den nach der Tötung der infizierten Tiere verbliebenen Tieren entnommen wurden, durchgeführte Coggins-Tests negativ ausgefallen sind,

— einen Monat im Falle von Tollwut ab dem letzten festgestellten Fall,

— 15 Tage im Falle von Milzbrand ab dem letzten festgestellten Fall;

ii) falls alle für die betreffende Krankheit empfänglichen Tiere getötet oder aus dem Betrieb entfernt wurden, dauert die Sperre 30 Tage bzw. 15 Tage im Falle von Milzbrand, von dem Tag an gerechnet, an dem der Betrieb gereinigt, desinfiziert und geräumt wurde;

h) es stammt aus einem Betrieb,

i) der entweder nicht wegen Vesikulärer Stomatitis gesperrt war, und ist nicht mit Equiden aus Betrieben in Berührung gekommen, die in den letzten sechs Monaten wegen Vesikulärer Stomatitis gesperrt waren [2],

oder

ii) der in den 30 Tagen vor dem Versand frei von Vesikulärer Stomatitis war und in dem das Tier in diesen 30 Tagen vor Vektorinsekten geschützt war und anhand einer Blutprobe, die frühestens 21 Tage nach Beginn der Vektorschutzperiode gezogen wurde, jeweils mit Negativbefund einer der folgenden Untersuchungen unterzogen wurde:

— einem Virusneutralisationstest bei einer Serumverdünnung von 1:12 [2],

oder

— einem serologischen Test im Sinne von Kapitel 2.1.2 des Handbuchs für Untersuchungsmethoden und Vakzine der Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE) [2];

i) es ist nach bestem Wissen in den 15 Tagen vor dieser Erklärung nicht mit Equiden in Berührung gekommen, die mit Erregern einer Infektionskrankheit infiziert waren.

▼**M23**

IV *Angaben zu Aufenthalt und Quarantäne*

a) Das Pferd wurde am ..... (Datum einsetzen) in das Hoheitsgebiet des Versandlandes eingeführt

b) Die Verbringung in das Versandland erfolgte entweder aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft ([2]) oder aus ..... ([2]) (Namen des Landes, aus dem das Pferd in das Ausfuhrland verbracht wurde), wobei es sich bei letzterem um eines der nordamerikanischen Länder handelt, die gemäß Anhang I der Entscheidung 2004/211/EG in Gruppe C geführt sind.

c) Das Pferd wurde unter Tiergesundheitsbedingungen in das Versandland verbracht, die den in dieser Bescheinigung festgelegten Anforderungen zumindest gleichwertig sind.

d) Nach bestem Wissen und gestützt auf die beiliegende Erklärung (die Teil dieser Bescheinigung ist) des Eigentümers ([2]) des Pferdes/einer vom Eigentümer entsprechend bevollmächtigten Person ([2]) hat sich das Pferd weder für länger als 90 aufeinander folgende Tage — der in dieser Bescheinigung vorgesehene Tag der Rückkehr inbegriffen — außerhalb der Europäischen Gemeinschaft noch außerhalb der vorgenannten Länder aufgehalte.

V Das Pferd wird in einem Fahrzeug befördert, das zuvor mit einem im Versandland amtlich zugelassenen Mittel gereinigt und desinfiziert wurde und das so konzipiert ist, dass Kot, Einstreu und Futter während der Beförderung nicht herausfallen können.

VI *Die Bescheinigung gilt für die Dauer von 10 Tagen.*

Datum	Ort	Stempel und Unterschrift des amtlichen Tierarztes (*)

.....

(Name in Druckbuchstaben und Amtsbezeichnung des Unterzeichneten.)

(*) Stempel und Unterschrift müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen.

▼**M23**

ERKLÄRUNG

Der Unterzeichnete .....
(Name des Eigentümers ([2]) des Pferdes/der vom Eigentümer entsprechend bevollmächtigten Person ([2]) in Druckbuchstaben)

erklärt Folgendes:

— Das Pferd wird vom Versandbetrieb auf direktem Wege zum Bestimmungsbetrieb befördert, ohne mit Equiden mit niedrigerem Gesundheitsstatus in Berührung zu kommen.

— Die Beförderung zwischen den Betrieben erfolgt vorbehaltlich der Überwachung der zuständigen Zentralbehörden des Versandlands.

— Das Pferd wurde am ..... Datum einsetzen) aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ausgeführt.

....
(Ort, Datum) (Unterschrift)

([1]) Die Bescheinigung ist am Tag des Verladens des Tieres zur Versendung in die Europäische Union oder am letzten Arbeitstag vor dem Verladen auszustellen.

([2]) Nicht Zutreffendes streichen.

▼M10

ANHANG IV

GESUNDHEITSBESCHEINIGUNG

für die Wiedereinfuhr von registrierten Pferden, die an dem Weltrennpokal in Dubai teilgenommen haben, nach vorübergehender Ausfuhr von weniger als 90 Tagen

Nummer der Gesundheitsbescheinigung: .....

Versanddrittland: VEREINIGTE ARABISCHE EMIRATE

Zuständiges Ministerium: MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT

I. **Identifizierung des Pferdes**

a) Nummer des Dokuments zur Identifizierung: .....

b) Bestätigt von: .....
(Name der zuständigen Behörde)

II. **Ursprung des Pferdes**

Das Pferd wird versandt von: .....
(Versandort)

nach: .....
(Bestimmungsort)

mit dem Flugzeug: .....
(anzugeben ist die Flugnummer)

Name und Anschrift des Versenders: .....

.....

Name und Anschrift des Empfängers: .....

.....

III. **Angaben zum Gesundheitszustand**

Der Unterzeichnete bestätigt, daß das vorgenannte Pferd den Bedingungen von Anhang II Abschnitt III Buchstaben a), b), c), e) f), g) und h) der Entscheidung 93/195/EWG entspricht und daß es seit seiner Einreise in das Hoheitsgebiet der Vereinigten Arabischen Emirate am ..... (weniger als 90 Tage) in amtlich zugelassenen und vor Vektorinsekten geschützten Betrieben unter amtstierärztlicher Bewachung gehalten wurde und während dieses Zeitraums in getrennten Räumen untergebracht war, ohne, ausgenommen bei Wettkämpfen, mit anderen Equiden in Berührung gewesen zu sein, die nicht denselben Gesundheitszustand aufweisen.

IV. Das Pferd wird in einem Transportmittel versandt, das vorher gereinigt und mit einem in den Vereinigten Arabischen Emiraten amtlich zugelassenen Mittel desinfiziert worden ist.

▼M10

V. Diese Bescheinigung ist 10 Tage gültig.

Datum	Ort	Stempel und Unterschrift des amtlichen Tierarztes (1)
Name in Großbuchstaben und Dienstbezeichnung:		
(1) Die Farbe des Stempels und der Unterschrift muß sich von der Druckfarbe unterscheiden.		

▼M12

ANHANG V

GESUNDHEITSBESCHEINIGUNG

für die Wiedereinfuhr von registrierten Pferden, die am Melbourne Cup teilgenommen haben, nach vorübergehender Ausfuhr von 90 Tagen

Nummer der Gesundheitsbescheinigung: .....

Versanddrittland: AUSTRALIEN

Zuständiges Ministerium: Ministerium für Landwirtschaft — AQIS

I. **Identifizierung des Pferdes**

a) Nummer des Dokuments zur Identifizierung: .....

b) Bestätigt von: .....
(Name der zuständigen Behörde)

II. **Ursprung des Pferdes**

Das Pferd wird versandt von: .....
(Versandort)

nach: .....
(Bestimmungsort)

mit dem Flugzeug: .....
(Flugnummer)

Name und Anschrift des Versenders: .....

.....

Name und Anschrift des Empfängers: .....

.....

III. **Angaben zum Gesundheitszustand**

Der Unterzeichnete bestätigt, daß das vorgenannte Pferd den Bedingungen von Anhang II Abschnitt III Buchstaben a), b), c), e), f), g) und h) der Entscheidung 93/195/EWG entspricht und daß es seit seiner Einreise in das Hoheitsgebiet Australiens am ..... (höchstens 90 Tage) in amtlich zugelassenen Betrieben unter amtstierärztlicher Bewachung gehalten wurde und während dieses Zeitraums in getrennten Räumen untergebracht war, ohne, ausgenommen bei Wettkämpfen, mit anderen Equiden in Berührung gewesen zu sein, die nicht denselben Gesundheitszustand aufweisen.

IV. Das Pferd wird in einem Transportmittel versandt, das vorher gereinigt und mit einem in Australien amtlich zugelassenen Mittel desinfiziert worden ist.

V. Diese Bescheinigung ist zehn Tage gültig.

Datum	Ort	Stempel und Unterschrift des amtlichen Tierarztes (1)

Name in Großbuchstaben und Dienstbezeichnung

(1) Die Farbe des Stempels und der Unterschrift muß sich von der Druckfarbe unterscheiden.

▼M17

ANHANG VI

GESUNDHEITSBESCHEINIGUNG

für die Wiedereinfuhr von registrierten Pferden, die am Japan Cup und den Hongkong International Races teilgenommen haben, nach vorübergehender Ausfuhr von weniger als 90 Tagen

Nummer der Bescheinigung: .....

Versanddrittland: JAPAN, HONGKONG (1)

Zuständiges Ministerium: MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT

I. **Identifizierung des Pferdes:**

a) Nummer des Dokuments zur Identifizierung: .....

b) Bestätigt von: .....
(Name der zuständigen Behörde)

II. **Ursprung des Pferdes:**

Das Pferd wird versandt von: .....
(Versandort)

nach: .....
(Bestimmungsort)

mit dem Flugzeug: .....
(Flugnummer)

Name und Anschrift des Versenders: .....

Name und Anschrift des Empfängers: .....

III. **Angaben zum Gesundheitszustand:**

Der Unterzeichnete bestätigt, dass das vorgenannte Pferd den Bedingungen von Anhang II Abschnitt III Buchstaben a), b), c), e), f), g) und h) der Entscheidung 93/195/EWG entspricht und dass es seit seiner Ankunft im Hoheitsgebiet Japans (1) oder Hongkongs (1) am . . . . . (weniger als 90 Tage) in amtlich zugelassenen Betrieben unter amtstierärztlicher Überwachung gehalten wurde und während dieses Zeitraums in getrennten Räumen untergebracht war, ohne, ausgenommen bei Wettkämpfen, mit anderen Equiden in Berührung gewesen zu sein, die nicht denselben Gesundheitszustand aufweisen.

IV. Das Pferd wird in einem Transportmittel versandt, das vorher gereinigt und mit einem in Japan (1) oder Hongkong (1) amtlich zugelassenen Mittel desinfiziert worden ist.

V. Diese Bescheinigung ist zehn Tage gültig.

Datum	Ort	Stempel und Unterschrift des amtlichen Tierarztes (*)

Name in Großbuchstaben und Dienstbezeichnung.

(*) Die Farbe des Stempels und der Unterschrift muss sich von der Druckfarbe unterscheiden.

(1) Nichtzutreffendes streichen.

▼M28

ANHANG VII

GESUNDHEITSBESCHEINIGUNG

für die Wiedereinfuhr registrierter Pferde nach vorübergehender Ausfuhr für weniger als 60 Tage zur Teilnahme an den Pferdesportveranstaltungen der Asienspiele oder am Endurance World Cup

Nr. der Bescheinigung: .....

Veranstaltung:

Asienspiele in ..... ([1])
Endurance World Cup in ..... ([1])

Versanddrittland: .....
(Land angeben)

Zuständiges Ministerium: .....
(Ministerium angeben)

I. Identifizierung des Pferdes

a) Nummer des Dokuments zur Identifizierung: .....

b) Bestätigt von: .....
(zuständige Behörde angeben)

II. Ursprung des Pferdes

Das Pferd wird versandt von: .....
(Versandort angeben)

nach: .....
(Bestimmungsort angeben)

auf dem Luftweg ([1]): .....
(Flugnummer angeben)

auf dem Straßenweg ([1]): .....
(Kfz-Kennzeichen angeben)

Name und Anschrift des Versenders: .....

Name und Anschrift des Empfängers: .....

III. Angaben zum Gesundheitszustand

Der/Die Unterzeichnete bescheinigt hiermit, dass das vorstehend beschriebene Pferd folgende Anforderungen erfüllt:

a) Es kommt aus einem Drittland, einem Gebiet oder, falls eine Regionalisierung gemäß Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie 90/426/EWG des Rates festgelegt ist, einem Teil eines in Anhang I der Entscheidung 2004/211/EG der Kommission aufgeführten Drittlandes oder Gebiets, in dem folgende Krankheiten im ganzen Drittland bzw. Gebiet anzeigepflichtig sind: Afrikanische Pferdepest, Beschälseuche, Rotz, Pferdeenzephalomyelitis (alle Formen, einschließlich der Venezolanischen Pferdeenzephalomyelitis), infektiöse Anämie der Pferde, Stomatitis vesicularis, Tollwut und Milzbrand.

b) Es wurde heute untersucht und zeigt keine klinischen Krankheitsanzeichen ([2]);

c) Es ist nicht zur Schlachtung im Rahmen eines nationalen Seuchentilgungsprogramms bestimmt.

d) Es wurde seit seinem Eingang in das Versanddrittland, das Versandgebiet bzw. den Teil eines Drittlandes oder Gebiets, aus dem der Versand erfolgt, in tierärztlich überwachten Betrieben gehalten, wo es in separaten Stallungen ohne Kontakt zu Equiden mit niedrigerem Gesundheitsstatus untergebracht war, ausgenommen während der Wettbewerbe im Rahmen der vorstehend bezeichneten Pferdesportveranstaltungen.

e) Es kommt aus einem Drittland, einem Gebiet oder, falls eine Regionalisierung gemäß Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie 90/426/EWG des Rates festgelegt ist, einem Teil eines Drittlandes oder Gebiets, in dem

i) in den letzten zwei Jahren kein Fall von Venezolanischer Pferdeenzephalomyelitis aufgetreten ist;

ii) in den letzten sechs Monaten kein Fall von Beschälseuche aufgetreten ist;

iii) in den letzten sechs Monaten kein Fall von Rotz aufgetreten ist.

f) Es kommt nicht aus einem Drittland, Gebiet oder Teil davon, das/der gemäß Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie 90/426/EWG des Rates als nicht frei von der Afrikanischen Pferdepest gilt.

▼M28

g) Es kommt nicht aus einem Betrieb, der aus tierseuchenrechtlichen Gründen gesperrt war, und es hatte keinen Kontakt zu Equiden aus einem Betrieb, der aus tierseuchenrechtlichen Gründen gesperrt war, und zwar wie folgt:

i) bei Pferdeenzephalomyelitis sechs Monate ab dem Tag, an dem die befallenen Equiden geschlachtet wurden;

ii) bei infektiöser Anämie bis zu dem Tag, an dem nach Schlachtung der befallenen Equiden die übrigen Equiden auf zwei Coggins-Tests in dreimonatigem Abstand negativ reagiert haben;

iii) bei Stomatitis vesicularis sechs Monate;

iv) bei equiner Virusarteriitis sechs Monate;

v) bei Tollwut einen Monat, gerechnet ab dem letzten festgestellten Krankheitsfall;

vi) bei Milzbrand 15 Tage, gerechnet ab dem letzten festgestellten Krankheitsfall.

Sind alle in einem Betrieb vorhandenen Tiere der für die betreffende Krankheit empfänglichen Arten geschlachtet und die Räumlichkeiten desinfiziert worden, so beträgt die Dauer der Sperre 30 Tage, gerechnet ab dem Tag, an dem die Tiere vernichtet und die Räumlichkeiten desinfiziert wurden; eine Ausnahme bildet Milzbrand mit einer Sperrdauer von 15 Tagen.

h) Es ist meines Wissens in den 15 Tagen vor Ausstellung dieser Bescheinigung nicht mit Equiden in Kontakt gekommen, die an einer infektiösen oder ansteckenden Krankheit leiden.

IV. Angaben zu Aufenthalt und Quarantäne

a) Das Pferd hat das Versanddrittland, das Versandgebiet bzw. den Teil eines Drittlandes oder Gebiets, aus dem der Versand erfolgt, am ..... (Datum angeben) erreicht.

b) Das Pferd hat das Versanddrittland, das Versandgebiet bzw. den Teil eines Drittlandes oder Gebiets, aus dem der Versand erfolgt, entweder aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union [1] oder aus .....
[1] (Drittland,Gebiet bzw. Teil davon angeben, aus dem das Pferd das Versanddrittland, das Versandgebiet bzw. den Teil eines Drittlandes oder Gebiets" aus dem der Versand erfolgt, erreicht hat) erreicht; letzteres/letzterer gehört zu den Drittländern, Gebieten oder Teilen davon, die in Spalte 5 des Anhangs I der Entscheidung 2004/211/EG der Kommission in derselben Statusgruppe aufgeführt sind wie das Versanddrittland, das Versandgebiet bzw. der Teil eines Drittlandes oder Gebiets, aus dem der Versand erfolgt.

c) Das Pferd hat das Versanddrittland, das Versandgebiet bzw. den Teil eines Drittlandes bzw. Gebiets, aus dem der Versand erfolgt, unter Tiergesundheitsbedingungen erreicht, die mindestens so streng sind wie die Anforderungen dieser Bescheinigung.

d) Soweit feststellbar und entsprechend der beigefügten Erklärung des Besitzers [1] oder seines Bevollmächtigten[1], die Teil dieser Bescheinigung ist, hat sich das Pferd nicht für 60 Tage oder länger — der in dieser Bescheinigung vorgesehene Tag der Rückkehr inbegriffen — ununterbrochen außerhalb der Europäischen Union und nicht außerhalb der unter Buchstabe b aufgeführten Drittländer, Gebiete bzw. Teile davon aufgehalten.

V. Das Pferd wird in einem Fahrzeug versandt, das zuvor mit einem im Versanddrittland, im Versandgebiet bzw. im Teil eines Drittlandes oder Gebiets, aus dem der Versand erfolgt, amtlich zugelassenen Mittel gereinigt und desinfiziert wurde und das so ausgelegt ist, dass Exkremente, Einstreu und Futter bei der Beförderung nicht nach außen gelangen können.

VI. Diese Bescheinigung ist zehn Tage gültig.

Datum	Ort	Stempel und Unterschrift des amtlichen Tierarztes/der amtlichen Tierärztin[1]

Name in Großbuchstaben und Dienstbezeichnung

[1] Stempel und Unterschrift müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen.

▼**M28**

ERKLÄRUNG

Der Unterzeichnete, ...
(Name des Besitzers (1) des vorstehend bezeichneten Pferdes oder des Bevollmächtigten des Besitzers (1) in Großbuchstaben)

erklärt hiermit, dass

— das Pferd vom Versandbetrieb auf direktem Weg zum Bestimmungsbetrieb befördert wird, ohne in Kontakt mit Equiden mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus zu gelangen;

— das Pferd während seines Aufenthalts in dem Versanddrittland, dem Versandgebiet bzw. dem Teil eines Drittlandes oder Gebiets, aus dem der Versand erfolgt, nur zwischen Betrieben verbracht wurde, die unter der Aufsicht der zuständigen Behörden des Versanddrittlandes standen;

— das Pferd am ..... (Datum angeben) aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union versandt wurde;

— sich das Pferd, seit es die Europäische Union vor weniger als 60 Tagen verlassen hat, ausschließlich in Drittländern, Gebieten oder Teilen davon aufgehalten hat, die in Spalte 5 des Anhangs I der Entscheidung 2004/211/EG der Kommission in derselben Statusgruppe aufgeführt sind wie das Versanddrittland, das Versandgebiet bzw. der Teil eines Drittlandes oder Gebiets, aus dem der Versand erfolgt, und dass das Pferd aus .....
(Drittland, Gebiet bzw. Teil davon angeben) in das Versandland, das Versandgebiet bzw. den Teil eines Landes oder Gebiets. aus dem der Versand erfolgt, eingeführt wurde.

....
(Ort, Datum) (Unterschrift)

(1) Nichtzutreffendes streichen.
(2) Diese Bescheinigung ist am Tag des Verladens des Pferdes zum Versand in die Europäische Union oder am letzten Arbeitstag vor dem Verladen auszustellen.“

▼M20

ANHANG VIII

GESUNDHEITSBESCHEINIGUNG

für die Wiedereinfuhr von registrierten Pferden, die an internationalen Gruppen/Klassenrennen in Australien, Kanada, den Vereinigten Staaten von Amerika, Hongkong, Japan, Singapur oder den Vereinigten Arabischen Emiraten teilgenommen haben, nach vorübergehender Ausfuhr von weniger als 90 Tagen

Nummer der Bescheinigung: .....

Versanddrittland: AUSTRALIEN [1], KANADA [1], VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA [1], HONGKONG [1], JAPAN [1], SINGAPUR [1], VEREINIGTE ARABISCHE EMIRATE [1]

Zuständiges Ministerium: MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT

I. **Identifizierung des Pferdes:**

a) Nummer des Dokuments zur Identifizierung: .....

b) Bestätigt von: .....
(Name der zuständigen Behörde)

II. **Ursprung des Pferdes:**

Das Pferd wird versandt von: .....
(Versandort)

nach: .....
(Bestimmungsort)

mit dem Flugzeug: .....
(Flugnummer)

Name und Anschrift des Versenders: .....

Name und Anschrift des Empfängers: .....

III. **Angaben zum Gesundheitszustand:**

Der Unterzeichnete bestätigt, dass das vorgenannte Pferd die folgenden Bedingungen erfüllt:

a) es kommt aus einem Land, in dem die folgenden Krankheiten anzeigepflichtig sind: Pferdepest, Beschälseuche, Rotz und alle Arten von Pferdeenzephalomyelitis (einschließlich der Venezolanischen Pferdeenzephalomyelitis), infektiöse Anämie der Einhufer, vesikuläre Stomatitis, Tollwut, Milzbrand;

b) es ist am heutigen Tag untersucht worden und zeigt keine klinischen Krankheitszeichen [2];

c) es ist nicht zur Schlachtung im Rahmen eines einzelstaatlichen Programms zur Tilgung infektiöser oder ansteckender Krankheiten bestimmt;

d) es ist während seines gesamten Aufenthalts im Versandland unter amtstierärztlicher Überwachung gehalten und in getrennten Ställen untergebracht worden, ohne, ausgenommen bei Rennen, mit anderen Equiden in Berührung gekommen zu sein, die einen niedrigeren Gesundheitsstandard aufweisen;

e) es stammt aus dem Hoheitsgebiet oder im Fall einer offiziellen Regionalisierung gemäß den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft aus einem Teil des Hoheitsgebiets eines Drittlands, in dem:

i) die Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis während der letzten zwei Jahre nicht vorgekommen ist;

ii) die Beschälseuche während der letzten sechs Monate nicht vorgekommen ist;

iii) Rotz während der letzten sechs Monate nicht vorgekommen ist;

▼M20

f) es stammt nicht aus dem Hoheitsgebiet oder einem Teil des Hoheitsgebiets eines Drittlands, das gemäß den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft als mit der Pferdepest infiziert gilt;

g) es stammt nicht von einem Betrieb, der aufgrund der Tiergesundheitslage einer Sperrung unterlag und ist nicht mit Equiden eines solchen Betriebs in Berührung gekommen, für den folgende Bedingungen gelten:

i) Wenn nicht alle für eine oder mehrere der nachstehend genannten Seuchen empfänglichen Tiere aus dem Betrieb entfernt wurden, galt die Sperrung

— bei Pferdeenzephalomyelitis für sechs Monate ab dem Tag, an dem die von der Seuche befallenen Equiden geschlachtet wurden;

— bei der infektiösen Anämie der Einhufer für den Zeitraum der nötig war, um zwei Coggins-Tests mit negativem Ergebnis im Abstand von drei Monaten durchzuführen, wobei die Proben von den nach der Schlachtung der infizierten Tiere noch verbleibenden Tieren zu entnehmen sind;

— bei vesikulärer Stomatitis für sechs Monate;

— bei equiner Virusarteriitis für sechs Monate;

— bei Tollwut einen Monat ab dem letzten bestätigten Fall;

— bei Milzbrand 15 Tage ab dem letzten bestätigten Fall;

ii) Wenn alle für die Seuche empfänglichen Tiere des Betriebs geschlachtet oder entfernt und der Betrieb desinfiziert worden ist, gilt die Sperrung für 30 Tage ab dem Tag, an dem die Tiere beseitigt oder entfernt und das Betriebsgelände desinfiziert wurde. Eine Ausnahme bildet Milzbrand mit einer Sperrzeit von 15 Tagen;

h) es ist meines Wissens in den 15 Tagen vor Ausstellung dieser Bescheinigung nicht mit Equiden in Kontakt gekommen, die an einer infektiösen oder ansteckenden Krankheit leiden.

IV. **Angaben zu Aufenthalt und Quarantäne**

a) Das Pferd hat das Hoheitsgebiet des Versandlandes am ..... (Datum einsetzen) erreicht.

b) Das Pferd hat das Versandland entweder aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft [1] oder aus einem der oben angeführten Länder, nämlich aus ..... [1] (Name des Landes, aus dem das Pferd in das Ausfuhrland verbracht wurde) erreicht.

c) Das Pferd hat das Versandland unter Tiergesundheitsbedingungen erreicht, die mindestens so streng wie die Anforderungen dieser Bescheinigung sind.

d) Soweit feststellbar und aus der beigefügten Erklärung des Besitzers des Pferdes oder seines Vertreters [1] hervorgehend, die Teil der Gesundheitsbescheinigung ausmacht, hat sich das Pferd nicht mehr als 90 Tage ununterbrochen außerhalb der Europäischen Gemeinschaft und nicht außerhalb der oben genannten Länder aufgehalten, wobei das geplante Rückkehrdatum mit den Anforderungen dieser Bescheinigung übereinstimmt.

V. Das Pferd wird in einem Transportmittel versandt, das vorher gereinigt und mit einem im Versandland amtlich zugelassenen Mittel desinfiziert worden und so ausgelegt ist, dass Mist, Streu oder Futter während des Transports nicht nach außen dringen können.

VI. Diese Bescheinigung ist zehn Tage gültig.

Datum	Ort	Stempel und Unterschrift des amtlichen Tierarztes [3]

Name in Großbuchstaben und Dienstbezeichnung.

▼**M20**

ERKLÄRUNG

Der Unterzeichnete .....
(Name des Besitzers ([1]) des oben genannten Pferdes oder seines Vertreters ([1]) in Druckbuchstaben)

erklärt hiermit,

— dass das Pferd direkt vom Versandbetrieb zum Bestimmungsbetrieb transportiert wird und nicht mit anderen Equiden in Berührung kommt, die nicht den selben Gesundheitsstatus aufweisen;

— dass das Pferd nur zwischen Betrieben verbracht wird, die für Pferde zugelassen sind, die an den Gruppen-/Klassenrennen in Australien, Kanada, den Vereinigten Staaten von Amerika, Hongkong, Japan, Singapur oder den Vereinigten Arabischen Emiraten teilnehmen;

— dass das Pferd am ..... (Datum einsetzen) aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union versandt worden ist.

..... , ...
(Ort, Datum) (Unterschrift)

([1]) Nichtzutreffendes streichen.
([2]) Diese Bescheinigung muss am Tag des Verladens für den Versand des Tieres in den Bestimmungsmitgliedstaat oder am letzten Arbeitstag vor dem Verladen ausgestellt werden.
([3]) Die Farbe des Stempels und der Unterschrift muss sich von der Druckfarbe unterscheiden.

▼M24

ANHANG IX

GESUNDHEITSBESCHEINIGUNG

für die Wiedereinfuhr registrierter Pferde, die an Pferdesportveranstaltungen bei den Olympischen Spielen, Testprüfungen für die Olympischen Spiele oder den Paralympischen Spielen teilgenommen haben, nach vorübergehender Ausfuhr von weniger als 90 Tagen

Nr. der Gesundheitsbescheinigung: .....

Besondere Veranstaltung:	Testprüfung zur Vorbereitung der Olympischen Spiele in ..... ([1])
	Olympische Spiele in ..... ([1])
	Paralympische Spiele in ..... ([1])

Versanddrittland: .....
(Name des Landes)

Zuständiges Ministerium: .....
(Name des Ministeriums)

I **Identifizierung des Pferdes**

a) Nummer des Dokuments zur Identifizierung (Pass): .....

b) Bestätigt von: .....
(Name der zuständigen Behörde)

II **Ursprung des Pferdes**

Das Pferd wird versandt von: .....
(Versandort)

nach: .....
(Bestimmungsort)

auf dem Luftweg ([1]): .....
(Flugnummer)

auf der Straße ([1]): .....
(Kennzeichen)

Name und Anschrift des Versenders: .....

Name und Anschrift des Empfängers: .....

III **Angaben zum Gesundheitszustand**

Der Unterzeichnete bestätigt, dass das vorgenannte Pferd folgende Bedingungen erfüllt:

a) es kommt aus einem Land, in dem die nachstehenden Krankheiten anzeigepflichtig sind: Afrikanische Pferdepest, Beschälseuche, Rotz, Pferdeenzephalomyelitis (alle Arten, einschließlich der Venezolanischen Pferdeenzephalomyelitis), Infektiöse Anämie, Vesikuläre Stomatitis, Tollwut und Milzbrand;

b) es ist heute untersucht worden und weist keine klinischen Anzeichen einer Krankheit auf ([2]);

c) es ist nicht zur Tötung im Rahmen eines nationalen Seuchentilgungsprogramms bestimmt;

d) es wurde seit seiner Einfuhr in das Versandland in tierärztlich überwachten Betrieben und separaten Stallungen gehalten, ohne, ausgenommen bei Wettkämpfen, mit Equiden mit niedrigerem Gesundheitsstatus in Berührung gekommen zu sein;

▼**M24**

e) es kommt aus dem Hoheitsgebiet oder einem entsprechend den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften amtlich regionalisierten Teil des Hoheitsgebiets eines Drittlands, in dem

i) in den letzten zwei Jahren keine Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis aufgetreten ist;

ii) in den letzten sechs Monaten keine Beschälseuche aufgetreten ist;

iii) in den letzten sechs Monaten kein Rotz aufgetreten ist;

f) es kommt nicht aus dem Hoheitsgebiet oder einem Teil des Hoheitsgebiets eines Drittlands, das nach den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften als von Afrikanischer Pferdepest befallen gilt;

g) es kommt nicht aus einem Betrieb und ist nicht mit Equiden aus einem Betrieb in Berührung gekommen, der aus tierseuchenrechtlichen Gründen mit folgenden Auflagen gesperrt war:

i) falls nicht alle Tiere der für eine oder mehrere der folgenden Krankheiten empfänglichen Arten aus dem Betrieb entfernt wurden, dauerte die Sperre

— sechs Monate im Falle von Vesikulärer Stomatitis,

— sechs Monate im Falle von Pferdeenzephalomyelitis, von dem Tag an gerechnet, an dem die erkrankten Equiden getötet oder aus dem Betrieb entfernt wurden,

— im Falle von Infektiöser Anämie der Einhufer so lange, bis zwei im Abstand von drei Monaten anhand von Proben, die von den nach der Tötung der infizierten Tiere verbliebenen Tieren entnommen wurden, durchgeführte Coggins-Tests negativ ausgefallen sind,

— einen Monat im Falle von Tollwut ab dem letzten festgestellten Fall,

— 15 Tage im Falle von Milzbrand ab dem letzten festgestellten Fall;

ii) falls alle für die betreffende Krankheit empfänglichen Tiere getötet oder aus dem Betrieb entfernt wurden, dauert die Sperre 30 Tage, bzw. 15 Tage im Falle von Milzbrand, von dem Tag an gerechnet, an dem der Betrieb gereinigt, desinfiziert und geräumt wurde;

h) es ist meines Wissens in den 15 Tagen vor Ausstellung dieser Bescheinigung nicht mit Equiden in Kontakt gekommen, die an einer infektiösen oder ansteckenden Krankheit leiden.

IV **Angaben zu Aufenthalt und Quarantäne**

a) Das Pferd traf am ..... *(Datum einsetzen)* im Hoheitsgebiet des Versandlandes ein.

b) Die Verbringung des Pferdes in das Versandland erfolgte entweder aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union [1] oder aus ..... [1] *(Name des Landes, aus dem das Pferd in das Ausfuhrland verbracht wurde)*, wobei es sich bei letzterem um ein in derselben Statusgruppe in Anhang I der Entscheidung 2004/211/EG aufgeführtes Land handelt.

c) Das Pferd wurde unter Tiergesundheitsbedingungen in das Versandland verbracht, die den in dieser Bescheinigung festgelegten Anforderungen zumindest gleichwertig sind.

d) Soweit feststellbar und entsprechend der beigefügten Erklärung des Besitzers [1] oder seines Bevollmächtigten [1], die Teil der Gesundheitsbescheinigung ist, hat sich das Pferd nicht für 90 Tage oder länger — der in dieser Bescheinigung vorgesehene Tag der Rückkehr inbegriffen — ununterbrochen außerhalb der Europäischen Union und nicht außerhalb der oben genannten Länder aufgehalten.

▼M24

V Das Pferd wird in einem Fahrzeug befördert, das zuvor mit einem im Versandland amtlich zugelassenen Mittel gereinigt und desinfiziert wurde und das so konzipiert ist, dass Kot, Einstreu und Futter während der Beförderung nicht herausfallen können.

VI Diese Bescheinigung ist zehn Tage lang gültig.

Datum	Ort	Stempel und Unterschrift des amtlichen Tierarztes ([3])
Name in Blockschrift und Dienstbezeichnung		

ERKLÄRUNG

Der Unterzeichnete .....
(Name des Besitzers ([1]) des vorgenannten Pferdes oder seines Bevollmächtigten ([1]) in Blockschrift)

erklärt:

— das Pferd wird vom Versandbetrieb auf direktem Wege zum Bestimmungsbetrieb befördert, ohne mit Equiden eines anderen Gesundheitsstatus in Berührung zu kommen;

— die Beförderung zwischen den Betrieben erfolgt unter Aufsicht der zuständigen Zentralbehörden des Versandlands;

— das Pferd wurde am ..... *(Datum einsetzen)* aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ausgeführt.

....., ...
(Ort, Datum) (Unterschrift)

([1]) Nichtzutreffendes streichen.

([2]) Die Bescheinigung ist am Tag des Verladens des Tieres zur Versendung in die Europäische Union oder am letzten Arbeitstag vor dem Verladen auszustellen.

([3]) Stempel und Unterschrift müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen.